

## **Bundesland**

Wien

### Kurztitel

Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005

# Kundmachungsorgan

LGB1. Nr. 46/2005

## §/Artikel/Anlage

§ 44a

## Inkrafttretensdatum

01.01.2014

### **Text**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie

- § 44a. (1) Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulierungsbehörde vor ihrem In-Kraft-Treten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Versorgern und Kunden haben zumindest zu enthalten:
  - 1. Name und Anschrift des Versorgers,
  - 2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung,
  - 3. den Energiepreis in Cent pro kWh, inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben,
  - 4. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechtes,
  - 5. Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten,
  - 6. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne des § 43a erfolgt,
  - 7. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung und
  - 8. Modalitäten, zu welchen der Kunde verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehn Mal jährlich jedenfalls anzubieten ist.
- (3) Die Versorger haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird. Bei mündlich abgeschlossenen Verträgen hat der Kunde das Informationsblatt spätestens mit der Vertragsbestätigung zu erhalten.

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1